

**Kleine Anfrage**

Abg. Trittin (Grüne)

Hannover, den 25. 11. 1987

**Betr.: Zugriff der Kreishandwerkerschaft Cuxhaven auf die KFZ-Halterdatei**

Einem Bericht der „Nordsee-Zeitung“ vom 5. 11. 1987 ist zu entnehmen, daß der Kreishandwerkerschaft im Landkreis Cuxhaven unter dem Vorwand der Bekämpfung der Schwarzarbeit Daten aus der KFZ-Halterdatei zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der Dienstzeiten erteile nicht das zuständige Amt, sondern eine „Leitstelle“ der Kreishandwerkerschaft aus der größten Datenbank des Kreises mit rund 110 000 Datensätzen Auskunft. Diese Auskunft werde nachts und an Wochenenden auch telefonisch gegeben. Inzwischen habe sich auch der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte mit dieser Praxis beschäftigt, der sie noch einmal „problematisieren“ wolle.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Kreishandwerkerschaft?
2. Welche Stelle entscheidet außerhalb der Dienstzeiten über die Berechtigung eines entsprechenden Auskunftsbegehrens?
3. Wie ist sichergestellt, daß mit dem Mittel der telefonischen Auskunft kein Mißbrauch getrieben wird, da eine eindeutige Identifizierung des/der Anrufenden auf diesem Wege nicht möglich ist?
4. Erhalten auch andere (Privat- wie Dienst-)Personen mit berechtigtem Interesse, telefonisch Auskunft aus der KFZ-Halterdatei? Auch nachts und an Wochenenden?
5. Zu welchen Ergebnissen ist die Problematisierung der Praxis in Cuxhaven durch den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten abschließend gekommen?
6. Welche Konsequenzen gedenkt die Landesregierung hieraus gegebenenfalls zu ziehen?

Trittin

(Ausgegeben am 9. 12. 1987)